

Nr. XIX. GP.-NR
1211 /J
1995 -06- 0 1

ANFRAGE

der Abgeordneten Oberhaidinger
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Pflichtnotstandsreserven

Gemäß dem Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sind Gesellschaften, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, verpflichtet, Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten zu halten. In diesem Zusammenhang bestehen auch Meldepflichten, die der Sicherung der Vorratshaltung dienen sollen. Durch Beibringung entsprechender Nachweise ist auch anzugeben, in welcher Weise der Vorratspflicht entsprochen wird. Die Haltung von Pflichtnotstandsreserven dient auch der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Mindestvorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen von mindestens 90 Tagen zu halten. Die Erfüllung der Verpflichtung der Erdölimporteure zur Haltung einer Pflichtnotstandsreserve muß von allen Importeuren in gleicher Weise erfüllt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralöl einen Brief an den Herrn Bundesminister gerichtet hat, aus dem hervorgeht, daß die besagte Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven für die ab 1. April 1995 beginnende Bevorratungsperiode nicht nachgekommen ist.
2. Ist es richtig, daß ein Importeur von Mineralölen seinen Meldepflichten für die 1994 erfolgten Importe an Erdöl oder Erdölprodukten nach den Bestimmungen des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist?

3. Hält der Herr Bundesminister die im genannten Gesetz vorgesehene maximale Geldstrafe von maximal S 800.000,- für die Nichterfüllung der Vorratspflicht für ausreichend, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern; dies angesichts des Umstandes, daß die Erfüllung der Vorratspflicht für vergleichbare Vorratspflichtige, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, eine Belastung bedeutet, die einem Vielfachen des höchsten Strafsatzes entspricht?
4. Ist seitens des Herrn Bundesministers vorgesehen, die Strafbestimmungen des oben genannten Gesetzes so zu gestalten, daß dem Vorratspflichtigen aus der Nichterfüllung seiner Vorratspflicht kein unzulässiger und daher unlauterer Wettbewerbsnachteil entsteht?
5. Die Zeitschrift Trend berichtete in ihrer Nummer 3/1995, daß dieselbe Firma über ein Steuerguthaben von 280 Millionen Schilling verfügt.
Ist die Mitteilung der Zeitschrift Trend richtig, daß diese Firma über ein Steuerguthaben von 280 Millionen Schilling verfügt?
6. Resultiert dieses Guthaben ausschließlich aus einer Gutschrift der Erdöl-Sonderausgabe als Folge der Aufhebung des § 4 des Bundesgesetzes vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, durch den Verfassungsgerichtshof?
7. Warum wurde in der ab 1.1.1995 geltenden Fassung des Erdöl-Sonderabgabengesetzes bei Erdölprodukten anstelle des Eigengewichtes das Volumen angesetzt, wodurch trotz Senkung des Steuersatzes von 8 % auf 6 % in Wahrheit der vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärte gesetzliche Zustand wiederhergestellt wurde?
8. Welche Maßnahmen von seiten des Bundesministeriums für Finanzen resultieren aus diesem Erkenntnis?